



## Gründe

I.

Das Amtsgericht Schleswig erteilte dem Rechtsuchenden ██████████ am 14. Februar 2020 antragsgemäß einen Berechtigungsschein für Beratungshilfe zur Überprüfung des Bescheids des Kreises Schleswig-Flensburg vom 17. Januar 2020 hinsichtlich der Anrechnung eines Erbes als Einkommen und der Kürzung von Unterkunftskosten (Az. 31 UR II 154/20).

Der die Beratung durchführende Rechtsanwalt machte mit Vergütungsfestsetzungsantrag vom 19. Februar 2020 über das besondere elektronische Anwaltsfach (beA) bei dem Amtsgericht Schleswig seinen Vergütungsanspruch gegenüber der Landeskasse geltend. Dem Antrag war als eingescanntes Dokument eine Abbildung des Berechtigungsscheins beigefügt sowie das aufgrund der Beratungshilfe erstellte Widerspruchsschreiben vom 19. Februar 2020.

Mit Verfügung vom 21. Februar 2020 wies die Rechtspflegerin den Rechtsanwalt darauf hin, dass er den Berechtigungsschein im Original übersenden müsse, weil die Vergütung nur festgesetzt werden könne, wenn sich dieser im Original in der Akte befinde.

Mit Beschluss vom 12. März 2020 hat die Rechtspflegerin am Amtsgericht den Antrag auf Festsetzung der Vergütung vom 19. Februar 2020 zurückgewiesen, weil der Berechtigungsschein nicht im Original vorgelegt worden sei. Auf die Erinnerung des Rechtsanwalts vom 17. März 2020 hat das Amtsgericht Schleswig mit Beschluss vom 27. März 2020 dieser nicht abgeholfen.

Mit Beschluss vom 10. Juni 2020 hat die Direktorin des Amtsgerichts Schleswig der Erinnerung entsprochen und die dem Rechtsanwalt zustehenden Gebühren und Auslagen antragsgemäß auf 121,38 € festgesetzt.

Auf die hiergegen gerichtete, durch das Amtsgericht zugelassene Beschwerde der Landeskasse vom 22. Juni 2020, welcher das Amtsgericht Schleswig mit Beschluss vom 11. August 2020 nicht abgeholfen hat, hat das Landgericht Flensburg zunächst durch den Präsidenten des Landgerichts als Einzelrichter die Beschwerde der Landeskasse mit Beschluss vom 18. September 2020 zurückgewiesen.

Die Landeskasse hat hiergegen am 6. Oktober 2020 weitere Beschwerde erhoben, die durch das Landgericht in dem angefochtenen Beschluss zugelassen worden war, und mit Schreiben vom 21. Oktober 2020 begründet. Sie hat ihren Abweisungsantrag gegen den über das beA eingereichten Vergütungsfestsetzungsantrag mit eingescanntem Berechtigungsschein weiterver-

folgt und zur Begründung im Wesentlichen vorgetragen: Die bloße Einreichung des gescannten Berechtigungsscheins reiche nach dem Gebot der Vorlage des Originals des Berechtigungsscheins gemäß der Anlage 2 zu § 3 Abs. 2 Satz 1 BerHFV nicht aus, wenn dessen Entwertung nicht erkennbar sei. Es müsse die Möglichkeit ausgeschlossen werden, dass nach erfolgter Beratung der Berechtigungsschein einer weiteren, zur Vergütung berechtigten Beratungsperson vorgelegt werden könne.

Mit Beschluss vom 23. Oktober 2020 hat das Landgericht Flensburg der weiteren Beschwerde der Bezirksrevisorin als Vertreterin der Landeskasse vom 6. Oktober 2020 nicht abgeholfen und die Sache dem Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht zur Entscheidung vorgelegt, welches die Sache mit Beschluss vom 30. November zunächst unter Aufhebung des Beschlusses vom 18. September 2020 an das Landgericht Flensburg zurückverwiesen hat.

Das Landgericht Flensburg hat mit Beschluss vom 14. Januar 2021 das Verfahren aufgrund seiner grundsätzlichen Bedeutung auf die Kammer übertragen und mit Beschluss vom 22. Januar 2021 die Beschwerde der Landeskasse gegen den Beschluss des Amtsgerichts Schleswig vom 10. Juni 2020 erneut zurückgewiesen unter Zulassung der weiteren Beschwerde. Zur Begründung hat das Landgericht sich auf die bereits zuvor zitierte Entscheidung des Oberlandesgerichts Saarbrücken gestützt (Saarländisches Oberlandesgericht Saarbrücken, Beschluss vom 16. Dezember 2019 – 9 W 30/19 –, juris). Anhaltspunkte für einen Missbrauch des Berechtigungsscheins fehlten vorliegend. Die Gefahr einer doppelten Auszahlung der Vergütung bestünde auch vor dem Hintergrund nicht, dass gemäß Teil B Nr. 1 Satz 4 der Verwaltungsvorschrift über die Festsetzung der aus der Staatskasse zu gewährenden Vergütung vom 19. Juli 2005 die Festsetzung der Vergütung der Beratungsperson zu der bei dem Gericht befindlichen Durchschrift des Berechtigungsscheins zu nehmen sei. Die Kennzeichnung des elektronisch übermittelten Berechtigungsscheins als „entwertet“ ließe zudem keinen Rückschluss darauf zu, ob tatsächlich das Original oder nur eine Kopie entwertet und eingescannt worden sei.

Hiergegen wendet sich die Landeskasse mit ihrer weiteren Beschwerde vom 5. Februar 2021 unter Bezugnahme auf die Begründung vom 21. Oktober 2020 und beantragt, den die Vergütung festsetzenden Beschluss des Amtsgerichts Schleswig vom 10. Juni 2020 aufzuheben.

Das Landgericht hat der weiteren Beschwerde mit Beschluss vom 8. Februar 2021 nicht abgeholfen.

II.

1. Die weitere Beschwerde ist aufgrund ihrer (das Oberlandesgericht gemäß §§ 33 Abs. 6 Satz 4, Abs. 4 Satz 4 RVG bindenden) Zulassung durch das Beschwerdegericht gemäß § 56 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 33 Abs. 6 Satz 1 RVG statthaft und auch im Übrigen zulässig, insbesondere form- und fristgerecht erhoben.

2. Die weitere Beschwerde ist nicht begründet. Der Beschluss des Landgerichts vom 22. Januar 2021 beruht auf keiner Rechtsverletzung gemäß § 56 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 33 Abs. 6 Satz 2 RVG, § 546 ZPO.

Wird einem Rechtsuchenden Beratungshilfe (§§ 1, 2 BerHG) gewährt, richtet sich die Vergütung der Beratungsperson gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 BerHG nach den für die Beratungshilfe geltenden Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG). Gemäß § 55 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 RVG wird die Vergütung auf Antrag durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des in § 4 Abs. 1 BerHG bestimmten Gerichts festgesetzt. Zu dem Inhalt des Antrags ist im RVG geregelt, dass dieser eine Erklärung über die von der Beratungsperson bis zum Tag der Antragstellung erhaltenen Zahlungen zu enthalten hat und dass bei Zahlungen auf eine anzurechnende Gebühr bestimmte zusätzliche Angaben erforderlich sind (vgl. § 55 Abs. 5 Satz 2, 3 RVG). Weitere Anforderungen ergeben sich aus der auf der Grundlage von § 11 BerHG erlassenen Beratungshilfeformularverordnung (BerHFV).

Die weitere Beschwerde verweist insoweit zutreffend darauf, dass gemäß § 1 Nr. 2 BerHFV im Bereich der Beratungshilfe von der Beratungsperson für ihren Antrag auf Zahlung einer Vergütung das in Anlage 2 bestimmte Formular zu verwenden ist. Ausweislich dieses Formulars ist im Rahmen des Antrags auf Zahlung einer Vergütung ein Feld zum Ankreuzen vorgesehen, wonach der Berechtigungsschein im Original beigelegt ist (BGBl. I 2014, 10, Anlage 2 BerHFV in der Fassung vom 2.01.2014 - juris).

Soweit gemäß § 3 Abs. 2 BerHFV die Länder Änderungen oder Anpassungen von den in den Anlagen 1 und 2 bestimmten Formularen zulassen dürfen, die es ermöglichen, das Formular in elektronischer Form auszufüllen und dem bearbeitenden Gericht als strukturierten Datensatz zu übermitteln, ist in Schleswig-Holstein eine landesgesetzliche Anpassung bislang nicht erfolgt.

Soweit mit der weiteren Beschwerde vorgetragen wird, eine Einreichung des Vergütungsantrags auf elektronischem Weg widerspräche dem in dem Formular deutlich formulierten Gebot der Vorlage des Originals des Berechtigungsscheins bei Vergütungsbeantragung, greift dieser Einwand nicht durch.

Gemäß § 12 b Satz 2 RVG i.V.m. § 14 Abs. 2 Satz 1 FamFG können Anträge in Beratungshilfeangelegenheiten auch als elektronisches Dokument übermittelt werden. Das gilt auch für den Antrag der Beratungsperson auf Festsetzung ihrer aus der Staatskasse zu zahlenden Vergütung gemäß § 55 RVG. Die bundesrechtlichen Normen des FamFG und des RVG sowie § 130 a ZPO gehen insoweit einerseits der Rechtsverordnung der Beratungshilfeformularverordnung als höherrangiges Recht vor (vgl. Saarländisches Oberlandesgericht Saarbrücken, Beschluss vom 16. Dezember 2019 – 9 W 30/19 –, Rn. 11, juris m.w.N.). Zudem kann der Festsetzungsantrag auch nach der Verwaltungsvorschrift mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung erstellt werden oder von einem amtlichen Formular abweichen, wenn er inhaltlich diesem entspricht (Teil B Ziff. 1 der Verwaltungsvorschrift über die Festsetzung der aus der Staatskasse zu gewährenden Vergütung vom 19. Juli 2005 (in der Fassung vom 18. April 2017)). Der beratende Rechtsanwalt benutzte - diesen Vorgaben entsprechend - vorliegend für seinen elektronisch übermittelten Antrag auch das Formular aus der Anlage 2 des § 3 Abs. 2 BerHFV.

Die Verordnung selbst enthält kein Gebot zur Vorlage des Originals des Berechtigungsscheins. Lediglich das in der Anlage 2 enthaltene Formular enthält ein Feld, nach welchem die Ankreuzoption besteht: „Der Berechtigungsschein im Original ... ist beigelegt.“ Insoweit mag die Vorlage des Originals des Berechtigungsscheins vorgesehen und über die Anlage 2 in der Verordnung mittelbar angelegt sein. Ein legislatives Gebot zur Vorlage des Originals des Berechtigungsscheins ist hingegen nicht gegeben.

Soweit die weitere Beschwerde darauf abstellt, dass die bloße Einreichung des gescannten Berechtigungsschein nicht ausreiche, wenn nicht zumindest eine Entwertung des auf elektronischem Weg übermittelten Berechtigungsscheines als Nachweis vorgelegt wird, damit die Möglichkeit ausgeschlossen werde, dass nach erfolgter Beratung der Berechtigungsschein einer weiteren vergütungsberechtigten Person vorgelegt werden kann, greift dieser Einwand aus zwei Gründen nicht durch:

Zunächst wird entsprechend den Ausführungen in dem angegriffenen Beschluss unter Bezugnahme auf die Entscheidung des OLG Saarbrücken darauf verwiesen, dass die Gefahr einer doppelten Auszahlung der Vergütung kaum bestehen dürfte. Denn nach Teil B Ziff. 1 der Verwaltungsvorschrift über die Festsetzung der aus der Staatskasse zu gewährenden Vergütung vom 19. Juli 2005 (in der Fassung vom 18. April 2017) ist die Festsetzung der Vergütung der Beratungsperson - vorliegend also des Rechtsanwalts - zu der bei dem Gericht befindlichen Durchschrift des Berechtigungsscheins zu nehmen. Für die Kostenbeamten wäre damit gegebenenfalls erkennbar, ob aufgrund des Berechtigungsscheins bereits eine Vergütung für die Beratungs-

person festgesetzt und angewiesen wurde (vgl. entsprechend Saarländisches Oberlandesgericht Saarbrücken, Beschluss vom 16. Dezember 2019 – 9 W 30/19 –, Rn. 20, juris).

Zum anderen ist für die Festsetzung der durch die Beratungsperson beanspruchten Vergütung gemäß § 55 Abs. 5 Satz 1 RVG in Verbindung mit § 104 Abs. 2 ZPO erforderlich - aber auch ausreichend -, dass die tatsächlichen Voraussetzungen für das Entstehen des Kostenansatzes aus den in Nr. 2500 ff. VV-RVG geregelten Gebührentatbeständen glaubhaft gemacht werden. Denn eine Glaubhaftmachung reicht nach § 104 Abs. 2 ZPO für die Festsetzung der Kosten aus (BGH, Beschluss vom 13. April 2007 – II ZB 10/06 –, Rn. 8, juris). Dabei setzen die aus der Staatskasse zu erstattenden Gebühren nach RVG VV-Nr. 2501 bis 2508 unter anderem die Erteilung eines Beratungshilfescheins voraus (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 25. Februar 2010 – II-10 WF 3/10 –, Rn. 2, juris). Indem der die Beratung durchführende Rechtsanwalt mit Vergütungsantrag vom 19. Februar 2020 über das besondere elektronische Anwaltsfach bei dem Amtsgericht Schleswig seinen Vergütungsanspruch gegenüber der Landeskasse geltend machte unter elektronischer Übersendung des Beratungshilfescheins, machte er auch dessen Erteilung glaubhaft durch anwaltliche Versicherung (vgl. hierzu: Zöller, Zivilprozessordnung, 33. Aufl. 2020, § 294 ZPO, Rn. 5; § 104 ZPO, Rn. 8).

Allein die Glaubhaftmachung zur Berechtigung der beantragten Vergütung ist Voraussetzung für die Vergütungsfestsetzung. Die Normen über die Festsetzung der Vergütung der Beratungsperson bezwecken nicht den Ausschluss denkbarer Missbrauchsmöglichkeiten an dem erteilten Berechtigungsschein.

Die Nebenentscheidung folgt aus § 56 Abs. 2 Satz 2 und 3 RVG.